

Der Nachvergütungsanspruch des Klägers werde im übrigen nicht bestritten.

Die Klage hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Zutreffend geht die Schlichtungsstelle davon aus, daß sowohl der Vergütungsanspruch auf der Grundlage des ersten Benutzungsjahres als auch der Anspruch auf Nach Vergütung erst nach Ausgabe des gemäß § 6 Abs. 1 des Änderungsgesetzes zum Patentgesetz vom 31. Juli 1963 (GBl. I S. 121) bestätigten Patents am 20. März 1968 fällig und durchsetzbar waren (§ 5 Abs. 4 des Patentänderungsgesetzes). Hinsichtlich des anzuwendenden Rechts ergibt sich daraus, daß der strittige Anspruch auf der Grundlage der NeuererVO vom 31. Juli 1963 L. d. F. vom 7. Juni 1967 — im folgenden NVO 1963/67 — und ihrer Nebenbestimmungen zu prüfen ist (vgl. § 33 Abs. 2 der NeuererVO vom 22. Dezember 1971 — im folgenden NVO 1971 —).

Der Verklagte bestreitet nicht den Nachvergütungsanspruch des Klägers, erhebt aber die Einrede der Verjährung.

Soweit die Schlichtungsstelle der Verjährungseinrede gefolgt ist und den Antrag des Klägers aus diesem Grunde abgewiesen hat, wird diese Entscheidung von der im Einigungsvorschlag selbst gegebenen Begründung nicht getragen.

Die Schlichtungsstelle leitet aus dem Schreiben des Verklagten vom 25. Juli 1968 zutreffend eine allgemeine Zusage ab, alle Vergütungsansprüche des Klägers prüfen zu wollen, und betrachtet demzufolge den Lauf der Verjährungsfrist, die gemäß § 34 Abs. 1 NVO 1963/67 unstrittig den Zeitraum vom 1. Januar 1969 bis 31. Dezember 1970 betraf, von Anfang an als gehemmt. Die Schlichtungsstelle geht weiter davon aus, daß erst die ablehnende Stellungnahme des Verklagten vom 22. Februar 1971 als Fortfall des Hemmungsgrundes anzusehen ist. Diese Rechtsauffassung hätte aber zwingend dazu führen müssen, daß die zweijährige Verjährungsfrist erst ab 23. Februar 1971 zu laufen begann (§ 205 BGB) und der Kläger mit Einreichung des Schlichtungsantrags am 11. September 1972 beim Patentamt den Lauf der Frist rechtzeitig unterbrochen hat (§ 209 BGB). Der Einigungsvorschlag der Schlichtungsstelle mußte also schon aus diesem Grunde aufgehoben werden.

In rechtlicher Hinsicht ergibt sich aus der vom Verklagten erhobenen Verjährungseinrede darüber hinaus aber folgendes: Der Verklagte ist unstrittig erstbenutzender Betrieb in patentrechtlichem und erfindervergütungsrechtlichem Sinne. Es sind deshalb die sich aus § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 der 1. DB zur NVO — Die Vergütung für die durch Wirtschaftspatent geschützten Erfindungen — vom 31. Juli 1963 (GBl. II S. 536) [vgl. jetzt § 17 Abs. 3 der 1. DB zur NVO 1971] für den Verklagten ergebenden gesetzlichen Anforderungen zu beachten. Diese bestehen darin, daß, unbeschadet einer selbständigen Vergütungspflicht durch jeden benutzenden Betrieb, dem erstbenutzenden Betrieb die Berechnung der Vergütung obliegt und ihm diese Aufgabe auch hinsichtlich der Vergütungsnachzahlung und bei der Ermittlung des günstigsten Planjahres gemäß § 4 Abs. 2 der 1. DB von 1963 zukommt. Dabei konnte sich der erstbenutzende Betrieb nach der geltenden Regelung auf die gesetzlich gleichfalls geregelte Mitwirkung der weiteren Benutzer bei der Berechnung der Vergütung bzw. Nachvergütung stützen (§ 4 Abs. 2 Satz 2). Insofern hätte die Schlichtungsstelle erkennen müssen, daß es sich beim Schreiben des Verklagten vom 25. Juli 1968 nicht nur um eine hier im Einzelfall vorliegende Prüfungszusage handelt, sondern diese Aus-

druck einer dem Verklagten ohnehin obliegenden gesetzlichen Pflicht gewesen ist.

Hinsichtlich der Verjährungseinrede ergibt sich daraus, daß über das Vorliegen der Voraussetzungen einer Verjährungshemmung hinaus bei einer solchen Pflichtensituation die Zulässigkeit der Verjährungseinrede überhaupt zu prüfen ist. Dabei muß von der Funktion der Verjährungsbestimmungen in der sozialistischen Rechtsordnung ausgegangen werden, die darin besteht, daß im Interesse der Rechtssicherheit Ansprüche nicht für alle Zeiten durchsetzbar sein sollen, wenn andererseits der Berechtigte ausreichend Gelegenheit hatten sie rechtzeitig geltend zu machen. Im übrigen hat die Verjährung als anspruchshemmende Einrede nicht zur Folge, daß ein einmal rechtmäßig entstandener Anspruch erlischt.

Der Kläger erhielt erst in der Schlichtungsverhandlung gegen den Betrieb B. Kenntnis davon, daß ihm unter Zugrundelegung des Planjahres 1964 ein Anspruch auf Nachvergütung gegen den Verklagten zusteht. Diese Schlichtungsverhandlung fand am 7. Januar 1971 statt, also zu einem Zeitpunkt, zu dem die Verjährungsfrist bereits abgelaufen war. Unter Beifügung des Protokolls der Schlichtungsverhandlung hat der Kläger am 27. Januar 1971 dem Verklagten gegenüber die Forderung unverzüglich geltend gemacht. Richtig ist, daß auch der Verklagte erst zu einem Zeitpunkt von der bezifferten Forderung des Klägers Kenntnis erhielt, als die Verjährungsfrist bereits abgelaufen war. Dem Verklagten muß auch insoweit gefolgt werden, als die Feststellungen im Schlichtungsverfahren 35/70, in das er nicht einbezogen worden war, für ihn nicht rechtsverbindlich gewesen sind und dieses im Juli 1970 anhängig gemachte Schlichtungsverfahren auch keine Verjährungsunterbrechung in bezug auf die hier strittige Forderung bewirken konnte (§ 209 BGB). Allerdings hätte die Mitteilung des Klägers für den Verklagten Veranlassung sein müssen, aus seiner gesetzlichen Pflicht als erstbenutzender Betrieb heraus tätig zu werden, und zwar auch für den Fall, daß er sich selbst zur Zahlung einer Nachvergütung nicht für verpflichtet hielt. Das hätte vom Verklagten um so mehr erwartet werden müssen, als er selbst davon ausgeht, daß dem Kläger der Anspruch auf Nachvergütung dem Grund und der Höhe nach zusteht.

Es kann bei der Erörterung der Verjährungsfrage dahingestellt bleiben, weshalb der Verklagte nicht zu einem früheren Zeitpunkt seiner gesetzlichen Verpflichtung nachgekommen ist unter Einbeziehung der weiteren Benutzer eine zutreffende Berechnung der Nachvergütung vorzunehmen.

Im Hinblick auf die Grundsätze des sozialistischen Erfinderrechts ist die Verjährungseinrede durch einen vergütungspflichtigen Betrieb jedenfalls unzulässig, wenn der Erfinder einer durch Wirtschaftspatent geschützten Erfindung infolge Pflichtverletzung des Betriebes bei der Vergütungsberechnung den Umfang der vergütungspflichtigen Benutzungshandlung nicht kannte und deshalb zur fristgemäßen Geltendmachung seiner Ansprüche auf Vergütung bzw. Nachvergütung nicht in der Lage war. Das gilt insbesondere dann, wenn es sich beim Vergütungspflichtigen um den erstbenutzenden Betrieb handelt, dem nach der NVO 1963/67 eine erhöhte rechtliche Verantwortung bei der Vergütungsberechnung zukam.

Arbeitsrecht

§ 32 GBA; § 41 AGO.

Auf ein hartnäckig die Arbeitspflichten verletzendes Verhalten, das trotz betrieblicher Ausschöpfung aller erzieherischen Möglichkeiten fortgesetzt wird, ist die